



GEMEINDEAMT MITTERDORF a. d. RAAB

e-mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at

8181 Mitterdorf a. d. Raab Nr. 5 Bezirk Weiz Telefon: 03178/5150 Fax DW 4

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung
wird kundgemacht:

Aufteilungsentwurf und Auszahlung Jagdpacht 2023

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F., wird der Jagdpachteuro für das Jahr 2023 aufgrund des Aufteilungsentwurfes an die Grundbesitzer des Gemeindegebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufgeteilt.

Der Aufteilungsentwurf für die Auszahlung der Jagdpachtbeträge der Gemeinde Mitterdorf an der Raab liegt für das laufende Jahr ab dem

30. März 2023

für 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht jedem Grundbesitzer im Gemeindegebiet frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der vierwöchigen Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Wenn keine Einwendungen eingebracht werden, wird der Jagdpachteuro auf Antrag an die Grundbesitzer ausbezahlt. Nicht behobene Jagdpachtgelder verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Der zur Aufteilung kommende Jagdpachteuro beträgt folgende Hektarsätze pro Jahr:

KG Mitterdorf, Oberdorf, Pichl und Hohenkogl	EUR	3,63
KG Dörfel	EUR	2,00
KG Untergreith und Obergreith	EUR	3,63

Um zu vermeiden, dass der für Ihre Liegenschaften gebührende anteilige Pachteuro verfällt, werden Sie ersucht, den Ihnen zustehenden Betrag innerhalb von 6 Wochen ab Kundmachung **der Auszahlung vom 28. April bis 05. Juni 2023** mittels eines Formulars schriftlich bei der Gemeinde Mitterdorf an der Raab anzufordern. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde bzw. liegt es in diesem Zeitraum auch in der Gemeinde auf.

Wir weisen darauf hin, dass ein schriftliches Überweisungsbegehren nur für das jeweilige Jagdjahr Gültigkeit hat und daher jedes Jahr erneut gestellt werden muss.

Jagdpatchanteile, die während des zur Auszahlung festgesetzten Zeitraumes nicht in Anspruch genommen werden, verfallen gemäß § 21 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes zu Gunsten der Gemeinde Mitterdorf an der Raab.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 30.03.2023

Abgenommen am: 05.06.2023